

## **380-kV-Leitung Handewitt - Kassø – Abschnitt Flensburg - Bundesgrenze**

**Nr. 327**

### **Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens aufgrund Kathodischen Korrosionsschutz (KKS) auf dem Gebiet der Gemeinde Handewitt**

#### **Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie- v. 23.06.2020 – Az.: AfPE 14- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-37b

Die TenneT TSO GmbH hat im Rahmen der laufenden Planung des o.g. Vorhabens festgestellt, dass Anpassungen am festgestellten Plan aufgrund veränderter bautechnischer Anforderungen in der o.g. Gemeinde nötig sind.

Hierfür sind in einigen Bereichen technische Ergänzungen und Umplanungen vorzunehmen. Die Änderungen beziehen sich auf den Kathodischen Korrosionsschutz (KKS). Im Ergebnis ist eine Trennstelle entlang des Trassenverlaufs im Bereich südwestlich von Handewitt an Kommunikationsstammkabeln (Fernmeldekabel; FM-Kabel) der Schleswig-Holstein Netz GmbH (SH-Netz) erforderlich. Hierfür wird ein Kabelverteilerschrank errichtet bzw. vorhandene Schränke ersetzt. Der Schrank hat eine Fläche von ca. 1 m<sup>2</sup>. Für die Maßnahme müssen sowohl bauzeitlich zu nutzende Flächen als auch anlagebedingt Flächen in geringem Umfang in Anspruch genommen werden. Betroffen ist der Bereich nördlich Handewittfeld an der Straße Handewitt-West.

Die beantragte Umplanung wird im Straßenrandbereich realisiert, wobei die betroffene Straße von Knicks gesäumt wird. Zudem kommt es durch die vorgesehenen Maßnahmen zu einem baubedingten Knickeingriff von 15m. Durch die beantragten Umplanungen kommt es baubedingt zur temporären Inanspruchnahme von etwa 100 m<sup>2</sup> straßenbegleitender Flächen. Die geplanten Trennstellen befinden sich teilweise direkt neben bereits vorhandenen Schaltkästen und haben keine fernwirksamen Einflüsse auf das Landschaftsbild. Durch das geplante Vorhaben werden keine Gebiete mit einem Schutzstatus betroffen.

Weitere Planungen sind in hinreichend verfestigtem Stadium nicht bekannt, deren Auswirkungen durch kumulierende Effekte zu einer veränderten Bewertung der Umwelterheblichkeit führen würden. Das bereits genehmigte Vorhaben der 380-KV-Freileitung Nr. 234 „Mittelachse“ wird demnach nicht kumulierend betrachtet, da hier eine UVP durchgeführt wurde.

Nach Umsetzung des Vorhabens stehen die verlustigen Flächen umgehend wieder der ursprünglichen Nutzung zur Verfügung. Maßnahmen zur schutzgutbezogenen Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich und Ersatz werden vorgesehen (Realkompensation Ökokonto) und können umgesetzt werden. Es kommt zu einer vergleichsweise sehr geringfügigen Veränderung im Umfang von temporären Eingriffen oder geringfügigen dauerhaften Eingriffen in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG i.V. mit § 8 LNatSchG.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine entsprechenden Auswirkungen oder besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 UVPG vorliegen und dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind, zu rechnen ist. Zudem soll die zuständige Behörde gemäß § 22 Abs. 2 UVPG von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit absehen, wenn zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind oder solche Umweltauswirkungen durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in seiner aktuellen Fassung, hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für

Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes  
Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, Mercatorstr. 5, 24106 Kiel,  
möglich.